

Anlage 14
zu § 22 Abs. 4

Bestätigung
über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln
gemäß § 22 Abs. 4 der Jachtverordnung – JachtVO

für

Vorname, Name *)	Geburtsdatum *) Geburtsort *) Staatsangehörigkeit *)
Hauptwohnsitz *)	Tel. E-Mail

*) Pflichtfeld

Durch erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung gemäß Anlage 10 Z 15 zu § 22 Abs. 4 JachtVO wurden ausreichende Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, nachgewiesen.

Prüferin / Prüfer

Ort, Datum	Name in Druckschrift, Unterschrift
	Pyrotechnik-Ausweis ausgestellt von am

Hinweis:

Diese Bestätigung dient ausschließlich zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Glaubhaftmachung ausreichender Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 PyroTG 2010. Diese Bestätigung ist KEIN Pyrotechnik-Ausweis gemäß § 19 PyroTG 2010 und berechtigt NICHT zum Erwerb oder Besitz von pyrotechnischen Gegenständen.